VERORDNUNG (EWG) Nr. 546/80 DER KOMMISSION

vom 4. März 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2171/79 (4), festgelegt ; im Anhang zu diesen Normen wird eine Reihe von Sorten aufgezählt. Diese Aufzählung ist durch Sorten zu ergänzen, deren Eigenschaften den dort festgelegten Definitionen entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 aufgeführten Qualtitätsnormen für Äpfel und Birnen ist Tabelle A (Kriterien der Apfelfärbung) folgendermaßen zu ändern :

— Die Sorten „Lobo", „Discovery", „Odin" und „Gloster 69" werden in Gruppe B nach der Sorte „Jonagold" hinzugefügt ;

— die Sorte „Karmyn de Sonnaville" wird in Gruppe B gestrichen und, wie auch die Sorten „Melrose" und „Winston", in der Gruppe C nach der Sorte „Abbondanza " hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 10.